jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/1/19 8Ob226/76, 2Ob548/95, 2Ob177/13p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.01.1977

Norm

KFG 1967 §63 Abs3
ZPO §17 C

Rechtssatz

Daß dem Haftpflichtversicherer ein rechtliches Interesse im Sinne des§ 17 ZPO am Obsiegen seines - beklagten ! - Versicherten im Haftpflichtprozeß zukommt, wurde auch schon vor Geltung der im § 63 KFG 1967 neu erlassenen Vorschriften nicht bestritten (vgl SZ 30/26; ZVR 1964/23). Der Haftpflichtversicherer des klagenden Geschädigten kann aber nicht von der im § 63 Abs 3 KFG normierten Bindungswirkung betroffen werden.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 226/76
  Entscheidungstext OGH 19.01.1977 8 Ob 226/76
  Veröff: SZ 50/7 = ZVR 1978/40 S 44
- 2 Ob 548/95
  Entscheidungstext OGH 24.05.1995 2 Ob 548/95
  Ähnlich; Beisatz: Hier: Die Stadt Wien als Spitalserhalter, die gemäß § 26 Wr Sozialhilfegesetz vom klagenden Geschädigten Ersatz verlangen könnte, hat kein rechtliches Interesse. (T1)
- 2 Ob 177/13p
  Entscheidungstext OGH 13.02.2014 2 Ob 177/13p
  Auch; Beisatz: Keine Interventionsbefugnis des Haftpflichtversicherers des klagenden Geschädigten wegen erhobener Kompensandoforderungen, weil durch diesen Prozess nicht dessen Rechtssphäre, sondern nur wirtschaftliche Interessen berührt werden. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0035819

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at